

Kurztitel

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 697/1993 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 153/2004

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

Anl. 1

Inkrafttretensdatum

01.01.2005

Außerkrafttretensdatum

31.03.2005

Abkürzung

UVP-G 2000

Index

83 Natur-, Umwelt- und Klimaschutz

Beachte

Zum Bezugszeitraum vgl. § 46 Abs. 18 Z 4.

Text**Anhang 1**

Der Anhang enthält die gemäß § 3 UVP-pflichtigen Vorhaben.

In Spalte 1 und 2 finden sich jene Vorhaben, die jedenfalls UVP-pflichtig sind und einem UVP-Verfahren (Spalte 1) oder einem vereinfachten Verfahren (Spalte 2) zu unterziehen sind. Bei in Anhang 1 angeführten Änderungstatbeständen ist ab dem angeführten Schwellenwert eine Einzelfallprüfung durchzuführen; sonst gilt § 3a Abs. 2 und 3, außer es wird ausdrücklich nur die "Neuerrichtung", der "Neubau" oder die "Neuerschließung" erfasst.

In Spalte 3 sind jene Vorhaben angeführt, die nur bei Zutreffen besonderer Voraussetzungen der UVP-Pflicht unterliegen. Für diese Vorhaben hat ab den angegebenen Mindestschwellen eine Einzelfallprüfung zu erfolgen. Ergibt diese Einzelfallprüfung eine UVP-Pflicht, so ist nach dem vereinfachten Verfahren vorzugehen.

Die in der Spalte 3 genannten Kategorien schutzwürdiger Gebiete werden in Anhang 2 definiert. Gebiete der Kategorien A, C, D und E sind für die UVP-Pflicht eines Vorhabens jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen sind.

UVP		UVP im vereinfachten Verfahren	
Spalte 1		Spalte 2	Spalte 3
Abfallwirtschaft			
Z 1	a) Deponien für gefährliche Abfälle; Berechnungsgrundlage (§ 3a Abs. 3) für Änderungen ist das bescheidmäßig genehmigte Gesamtvolumen; b) Anlagen zur biologischen, physikalischen oder mechanisch-biologischen Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mindestens 20 000 t/a; c) sonstige Anlagen zur Behandlung (thermisch, chemisch) von gefährlichen Abfällen; ausgenommen sind Anlagen zur ausschließlichen stofflichen Verwertung.		
Z 2	a) Massenabfall- oder Reststoffdeponien mit einem Gesamtvolumen von mindestens 500 000 m³; b) Untertage-deponien für nicht gefährliche Abfälle mit einem Gesamtvolumen von mindestens 500 000 m³; c) sonstige	d) Baurestmassendeponien mit einem Gesamtvolumen von mindestens 1 000 000 m³; e) Anlagen zur Aufbereitung von Baurestmassen mit einer Kapazität von mindestens 200 000 t/a.	

Anlagen zur
Behandlung
(thermisch,
chemisch,
physikalisch,
biologisch,
mechanisch-
biologisch)
von nicht
gefährlichen
Abfällen mit
einer
Kapazität von
mindestens
35 000 t/a
oder 100 t/d,
ausgenommen
sind Anlagen
zur
ausschließlich
stofflichen
Verwertung
oder
mechanischen
Sortierung;

Z 3	a) Anlagen zur Lagerung von Alt-Kraftfahrzeugen einschließlich Einrichtungen zum Zerteilen mit einer Gesamtlagerkapazität von mindestens 10 000 t; b) Anlagen zur Lagerung von Eisenschrott und Alteisen mit einer Gesamtlagerkapazität von mindestens 30 000 t;	c) Anlagen zur Lagerung von Alt-Kraftfahrzeugen einschließlich Einrichtungen zum Zerteilen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C mit einer Gesamtlagerkapazität von mindestens 5 000 t.
-----	--	---

Energiewirtschaft

Z 4	a) Thermische Kraftwerke oder andere Feuerungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens	b) thermische Kraftwerke oder andere Feuerungsanlagen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D mit einer Brennstoffwärmeleistung von
-----	---	---

200 MW;

mindestens 100 MW.

Z 5 Kernkraftwerke
oder andere
Kernreaktoren,
sofern sie nicht
vom
Atomsperrgesetz
(BGBl. Nr.
676/1978)
verboten sind,
einschließlich
der Demontage
oder Stilllegung
solcher
Kraftwerke oder
Reaktoren;
ausgenommen sind
Reaktoren in
Forschungsein-
richtungen für
die Herstellung
und Bearbeitung
von spaltbaren
und
brutstoffhaltigen
Stoffen, deren
Höchstleistung
1 kW thermische
Dauerleistung
nicht übersteigt.

Z 6	a) Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 20 MW oder mit mindestens 20 Konvertern;	b) Anlagen zur Nutzung von Windenergie in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 10 MW oder mit mindestens 10 Konvertern.
-----	---	---

Umgang mit
radioaktiven
Stoffen

Z 7 a) Anlagen zur
Herstellung
oder
Anreicherung
von
Kernbrenn-
stoffen oder
zur Wieder-
aufbereitung,
Aufarbeitung
oder

- Beseitigung von bestrahlten Kernbrennstoffen;
- b) Anlagen zur Aufarbeitung oder Endlagerung von hochradioaktiven Abfällen;
- c) Anlagen zur Endlagerung schwach- und mittelradioaktiver Abfälle;
- d) Anlagen mit dem ausschließlichen Zweck der für mehr als zehn Jahre geplanten Lagerung bestrahlter Kernbrennstoffe oder radioaktiver Abfälle an einem anderen als dem Produktionsort (ausgenommen Lagerung von Abfällen von radioaktiven Stoffen natürlichen Ursprungs wie zB Granit).

Berechnungsgrundlage (§ 3a Abs. 2) für Änderungen der lit. a bis d ist die bescheidmäßig genehmigte Produktions- bzw. Lagerkapazität.

Z 8	Bau von Teilchenbeschleunigern ab 50 MeV.
-----	---

Infrastrukturprojekte

Z 9	a) Neubau von Schnellstraßen oder ihrer	d) Neubau zusätzlicher Anschluss-	g) Ausbaumaßnahmen sonstiger Art an Schnellstraßen *1)
-----	---	-----------------------------------	--

- Teilabschnitte, ausgenommen zusätzliche Anschlussstellen; als Neubau gilt auch die Zulegung von zwei auf vier oder mehr Fahrstreifen auf einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km;
- b) Neubau sonstiger Straßen oder ihrer Teilabschnitte mit einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km, wenn auf der neuen Straße eine durchschnittliche Verkehrsbelastung (DTV) von mindestens 2 000 Kraftfahrzeugen in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten ist; als Neubau gilt auch die Zulegung von zwei auf vier oder mehr Fahrstreifen;
- c) Neuerrichtung einer zweiten Richtungsfahrbahn auf einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km;
- stellen an Schnellstraßen *1), wenn auf allen Rampen insgesamt eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (DTV) von mindestens 8 000 Kraftfahrzeugen in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten ist;
- e) Neubau sonstiger Straßen oder ihrer Teilabschnitte mit einer durchgehenden Länge von mindestens 5 km, wenn auf der neuen Straße eine durchschnittliche Verkehrsbelastung (DTV) von mindestens 15 000 Kraftfahrzeugen in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten ist;
- f) Vorhaben der lit. a, b, c oder e, wenn das Längenkriterium der jeweiligen lit. nur gemeinsam mit daran unmittelbar angrenzenden, noch nicht oder in den letzten 10 Jahren dem Verkehr frei gegebenen Teilstücken erreicht wird;
- oder Neubau sonstiger Straßen oder ihrer Teilabschnitte, wenn ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorien A oder C berührt wird und eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (DTV) von mindestens 2 000 Kraftfahrzeugen in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten ist;
- h) Ausbaumaßnahmen sonstiger Art an Schnellstraßen *1), Neubau sonstiger Straßen oder ihrer Teilabschnitte mit einer durchgehenden Länge von mindestens 500 m, jeweils wenn ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorien B oder D berührt wird und eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (DTV) von mindestens 2 000 Kraftfahrzeugen in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten ist;
- i) Neubau sonstiger Straßen oder ihrer Teilabschnitte, wenn ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie E berührt wird und eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (DTV) von mindestens 15 000 Kraftfahr-

zeugen in einem
Prognosezeitraum
von fünf Jahren zu
erwarten ist;

Als Neubau im Sinn
der lit. g bis i gilt
auch die Zulegung von
zwei auf vier oder
mehr Fahrstreifen;
ausgenommen von lit. g
bis i ist die
Berührung von
schutzwürdigen
Gebieten
ausschließlich durch
Schutzbauten zur
Beseitigung von
Gefahrenbereichen oder
durch auf Grund von
Katastrophenfällen,
durch die
Niveaufreimachung von
Eisenbahnkreuzungen
oder durch
Brückenneubauten
bedingte Umlegungen
von bestehenden
Straßen.

Bei lit. g und h ist
§ 3a Abs. 5 nicht
anzuwenden.

Von Z 9 sind
Bundesstraßen (§ 23a)
nicht erfasst.

Z 10	a) Neubau von Eisenbahn-Fernverkehrsstrecken oder ihrer Teilabschnitte; b) Neubau von sonstigen Eisenbahnstrecken oder ihrer Teilabschnitte auf einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km; c) Änderung von Eisenbahnstrecken oder ihrer	d) Vorhaben der lit. b und c, wenn das Längenkriterium nur gemeinsam mit daran unmittelbar angrenzenden, noch nicht oder in den letzten 10 Jahren dem Verkehr frei gegebenen Teilstücken erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass auf Grund einer Kumulierung der	e) Neubau von Eisenbahnstrecken oder ihrer Teilabschnitte wenn ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorien A, B, C oder E berührt wird; f) Änderung von Eisenbahnstrecken oder ihrer Teilabschnitte wenn die Mitte des äußersten Gleises der geänderten Trasse von der Mitte des äußersten Gleises der bestehenden Trasse mehr als 100 m
------	---	--	---

Teilabschnitte auf einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km, sofern die Mitte des äußersten Gleises der geänderten Trasse von der Mitte des äußersten Gleises der bestehenden Trasse mehr als 100 m entfernt ist;

Auswirkungen der Teilstücke mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist;

entfernt ist und ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorien A, B, C oder E berührt wird;

- g) Änderung von Eisenbahnstrecken durch Zulegung eines Gleises auf einer durchgehenden Länge von mindestens 2,5 km, wenn ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorien A, B oder C berührt wird;
- h) Änderung von Eisenbahnstrecken oder ihrer Teilabschnitte mit einem Verkehrsaufkommen (vor oder nach der Kapazitätserhöhung) von mindestens 60 000 Zügen/Jahr durch Erhöhung der Zugkapazität um mindestens 25%, wenn ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie E berührt wird.

Ausgenommen von lit. e bis h sind Straßenbahnen, Stadtschnellbahnen in Hochlage, Untergrundbahnen, Hängebahnen und ähnliche Bahnen besonderer Bauart, die ausschließlich oder vorwiegend der Personenbeförderung dienen, innerhalb geschlossener Siedlungsgebiete, sowie Anschlussbahnen; ausgenommen ist auch die Berührung von schutzwürdigen

Gebieten
ausschließlich
durch Schutzbauten
zur Beseitigung
von
Gefahrenbereichen
oder durch auf
Grund von
Katastrophenfällen
bedingte
Umlegungen.

Bei lit. c, f, g
und h ist § 3a
Abs. 5 nicht
anzuwenden. Von
Z 10 sind Hoch-
leistungsstrecken
 (§ 23b) nicht
erfasst.

Z 11 a) Verschubbahn- höfe mit einer Flächeninan- spruchnahme von mindestens 75 ha; b) Frachtenbahn- höfe, Güterterminals oder Güterver- kehrszentren mit einer Flächeninan- spruchnahme von mindestens 50 ha;	c) Verschubbahnhöfe in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder C mit einer Flächen- inanspruchnahme von mindestens 30 ha; d) Frachtenbahnhöfe, Güterterminals oder Güterverkehrs- zentren in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder C mit einer Flächen- inanspruchnahme von mindestens 25 ha.
Z 12 a) Neuerschließung oder Änderung (Erweiterung) von Gletscher- schigebieten, wenn damit eine Flächenin- anspruchnahme durch Pistenneubau oder durch Lifttrassen verbunden ist; b) Neuerschließung oder Änderung (Erweiterung) von Schigebieten *1a) durch Errichtung von	c) Neuerschließung oder Änderung (Erweiterung) von Schigebieten *1a) durch Errichtung von Seilförderanlagen zur Personenbeförderung oder Schleppliften oder Errichtung von Pisten in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn damit eine Flächen- inanspruchnahme durch Pistenneubau oder durch Lifttrassen von

Seilförder-
anlagen zur
Personenbeför-
derung oder
Schleppliften
oder Errichtung
von Pisten,
wenn damit eine
Flächeninan-
spruchnahme mit
Geländeverän-
derung durch
Pistenneubau
oder durch
Lifttrassen von
mindestens
20 ha verbunden
ist;

mindestens 10 ha
verbunden ist.

Bei Z 12 sind § 3
Abs. 2 und § 3a Abs. 6
mit der Maßgabe
anzuwenden, dass die
Behörde im Einzelfall
festzustellen hat, ob
auf Grund einer
Kumulierung der
Auswirkungen mit
erheblichen
schädlichen,
belästigenden oder
belastenden
Auswirkungen auf die
Umwelt zu rechnen und
daher eine Umweltver-
träglichkeitsprüfung
durchzuführen ist,
wenn mit dem
beantragten Vorhaben
oder der beantragten
Änderung eine
Flächeninanspruchnahme
durch Pistenneubau
oder durch Lifttrassen
von mindestens 5 ha
verbunden ist und
dieses Vorhaben mit
einem oder mehreren
anderen derartigen
Vorhaben in einem
räumlichen
Zusammenhang steht.

Z 13 a) Rohrleitungen
für den
Transport von
Öl,
Erdölprodukten,
Chemikalien
oder Gas mit
einem Innen-
durchmesser von
mindestens
800 mm und
einer Länge von
mindestens
40 km;

b) Rohrleitungen für
den Transport von
Öl, Erdölprodukten,
Chemikalien oder
Gas in
schutzwürdigen
Gebieten der
Kategorien A oder C
mit einem
Innendurchmesser
von mindestens
500 mm und einer
Länge von
mindestens 25 km.

Berechnungsgrundlage
für Änderungen (§ 3a
Abs. 2 und 3) der
lit. a und b ist die
Leitungslänge.

Z 14 a) Neubau von

e) Neuerrichtung von

- Flugplätzen,
ausgenommen
Segelflugfelder
und Flugplätze
für
Hubschrauber,
die überwiegend
Rettungsein-
sätzen,
Einsätzen der
Sicherheitsver-
waltung, der
Erfüllung von
Aufgaben der
Landesverteidi-
gung oder der
Verkehrsüber-
wachung mit
Hubschraubern
dienen;
- b) Neuerrichtung
von Pisten mit
einer
Grundlänge von
mindestens
2 100 m;
- c) Änderungen von
Flugplätzen
durch
Neuerrichtung
oder
Verlängerung
von Pisten,
wenn durch die
Neuerrichtung
oder
Verlängerung
die Gesamt-
pistenlänge um
mindestens 25%
erweitert wird;
- d) Änderungen von
Flugplätzen,
wenn dadurch
eine Erhöhung
der Anzahl der
Flugbewegungen
(mit Motorflug-
zeugen,
Motorseglern im
Motorflug oder
Hubschraubern)
um mindestens
15.000 in einem
Prognosezeit-
raum von
5 Jahren zu
erwarten ist.
- Pisten in
schutzwürdigen
Gebieten der
Kategorien A, D
oder E mit einer
Grundlänge von
mindestens 1 050 m;
- f) Änderungen von
Flugplätzen durch
Neuerrichtung oder
Verlängerung von
Pisten in
schutzwürdigen
Gebieten der
Kategorien A, D
oder E, wenn durch
die Neuerrichtung
oder Verlängerung
die
Gesamtpistenlänge
um mindestens 12,5%
erweitert wird;
- g) Änderungen von
Flugplätzen in
schutzwürdigen
Gebieten der
Kategorien A, D
oder E, wenn
dadurch eine
Erhöhung der Anzahl
der Flugbewegungen
(mit
Motorflugzeugen,
Motorseglern im
Motorflug oder
Hubschraubern) um
mindestens 12,5% in
einem
Prognosezeitraum
von 5 Jahren zu
erwarten ist.
- Von lit. b bis g
ausgenommen ist die
Errichtung von Pisten
für Zwecke der
Militärluftfahrt aus
Anlass eines Einsatzes
des Bundesheeres gemäß
§ 2 Abs. 1 des
Wehrgesetzes 2001
(WG 2001), BGBl. I
Nr. 146.
- Von lit. c und f
ausgenommen sind
weitere Vorhaben, die
ausschließlich der
Erhöhung der

Flugsicherheit dienen.

- | | |
|---|---|
| <p>Z 15 a) Neubau von Häfen, Kohle- oder Ölländen, die Schiffe mit einer Tragfähigkeit von mehr als 1 350 t zugänglich sind;</p> <p>b) Änderungen von Häfen durch Erweiterung der Wasserfläche oder Vertiefung jeweils um mindestens 25%;</p> <p>c) Neubau von Wasserstraßen, die Schiffe mit einer Tragfähigkeit von mehr als 1 350 t zugänglich sind.</p> | <p>d) Neubau von Häfen, Kohle- oder Ölländen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder C;</p> <p>e) Änderungen von Häfen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder C durch Erweiterung der Wasserfläche oder Vertiefung jeweils um mindestens 12,5%;</p> <p>f) Neubau von Wasserstraßen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder C.</p> |
|---|---|

- | | |
|---|---|
| <p>Z 16 a) Starkstromfreileitungen mit einer Nennspannung von mindestens 220 kV und einer Länge von mindestens 15 km;</p> | <p>b) Starkstromfreileitungen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder B mit einer Nennspannung von mindestens 110 kV und einer Länge von mindestens 20 km.</p> |
|---|---|

Berechnungsgrundlage für Änderungen (§ 3a Abs. 2 und 3) von lit. a und b ist die Leitungslänge.

- | | | |
|-------------|--|--|
| <p>Z 17</p> | <p>a) Freizeit- oder Vergnügungsparks *2), Sportstadien oder Golfplätze mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 10 ha oder mindestens 1 500 Stellplätzen</p> | <p>b) Freizeit- oder Vergnügungsparks *2), Sportstadien oder Golfplätze in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder D mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 5 ha oder mindestens 750 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge.</p> |
|-------------|--|--|

für
Kraftfahrzeuge; Bei lit. a und b ist
§ 3a Abs. 5 mit der
Maßgabe anzuwenden,
dass die beantragte
Änderung eine Kapazi-
tätsausweitung von 25%
des Schwellenwertes
nicht erreichen muss.

Z 18	a) Industrie- oder Gewerbeparks *3) mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 50 ha; b) Städtebauvorhaben *3a) mit einer Nutzfläche von mehr als 100.000 m²;	c) Industrie- oder Gewerbeparks *3) in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder D mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 25 ha.
------	---	--

Z 19	a) Einkaufszentren *4) mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 10 ha oder mindestens 1 000 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge;	b) Einkaufszentren *4) in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder D mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 5 ha oder mindestens 500 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge.
------	--	--

Bei lit. a und b ist
§ 3a Abs. 5 mit der
Maßgabe anzuwenden,
dass die beantragte
Änderung eine Kapazi-
tätsausweitung von 25%
des Schwellenwertes
nicht erreichen muss.

Z 20	a) Beherbergungsbetriebe, wie Hotels oder Feriendörfer, samt Nebeneinrichtungen mit einer Bettenzahl von mindestens 500 Betten oder einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 5 ha, außerhalb	b) Beherbergungsbetriebe, wie Hotels oder Feriendörfer, samt Nebeneinrichtungen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder B mit einer Bettenzahl von mindestens 250 Betten oder einer Flächeninanspruchnahme von
------	--	--

	geschlossener Siedlungs- gebiete;	mindestens 2,5 ha, außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete.
Z 21	a) Öffentlich zugängliche Parkplätze oder Parkgaragen *4a) für Kraftfahrzeuge mit mindestens 1 500 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge;	b) öffentlich zugängliche Parkplätze oder Parkgaragen *4a) für Kraftfahrzeuge in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, B oder D mit mindestens 750 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge.
Z 22	a) Jachthäfen (einschließlich Bojenfelder) mit mindestens 300 Liegeplätzen für Sportboote;	b) Jachthäfen (einschließlich Bojenfelder) in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit mindestens 150 Liegeplätzen für Sportboote.
Z 23	a) Campingplätze außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete mit mindestens 500 Stellplätzen;	b) Campingplätze in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit mindestens 250 Stellplätzen, außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete.
Z 24	a) Ständige Renn- oder Teststrecken für Kraftfahrzeuge ab 2 km Länge;	b) ständige Renn- oder Teststrecken für Kraftfahrzeuge in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A.
Bergbau		
Z 25	a) Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein - Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschant,	c) Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein - Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschant,

- Schlauchband-
förderung oder
einer in ihren
Umweltaus-
wirkungen
gleichartigen
Fördertechnik)
oder
Torfgewinnung
mit einer
Fläche *5) von
mindestens
20 ha;
- b) Erweiterungen
einer Entnahme
von
mineralischen
Rohstoffen im
Tagbau
(Lockergestein
- Nass- oder
Trocken-
baggerung,
Festgestein im
Kulissenabbau
mit
Sturzschant,
Schlauchband-
förderung oder
einer in ihren
Umweltaus-
wirkungen
gleichartigen
Fördertechnik)
oder einer
Torfgewinnung,
wenn die Fläche
*5) der in den
letzten
10 Jahren
bestehenden
oder
genehmigten
Abbaue und der
beantragten
Erweiterung
mindestens
20 ha und die
zusätzliche
Flächeninanspruchnahme *5)
mindestens 5 ha
beträgt;

- Schlauchband-
förderung oder
einer in ihren
Umweltaus-
wirkungen
gleichartigen
Fördertechnik)
oder
Torfgewinnung
in schutzwürdigen
Gebieten der
Kategorien A oder E
und für
Nassbaggerung und
Torfgewinnung auch
Kategorie C, mit
einer Fläche *5)
von mindestens
10 ha;
- d) Erweiterungen einer
Entnahme von
mineralischen
Rohstoffen im
Tagbau
(Lockergestein -
Nass- oder
Trockenbaggerung,
Festgestein im
Kulissenabbau mit
Sturzschant,
Schlauchbandförde-
rung oder einer in
ihren
Umweltauswirkungen
gleichartigen
Fördertechnik) oder
einer Torfgewinnung
in schutzwürdigen
Gebieten der
Kategorien A oder E
und für
Nassbaggerung und
Torfgewinnung auch
Kategorie C, wenn
die Fläche *5) der
in den letzten
10 Jahren
bestehenden oder
genehmigten Abbaue
und der beantragten
Erweiterung
mindestens 10 ha
und die zusätzliche
Flächeninanspruch-
nahme *5)
mindestens 2,5 ha
beträgt;

Ausgenommen von Z 25

sind die unter Z 37
erfassten Tätigkeiten.

Z 26 a) Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Festgestein) mit einer Fläche *5) von mindestens 10 ha; b) Erweiterungen einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Festgestein), wenn die Fläche *5) der in den letzten zehn Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung mindestens 13 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme *5) mindestens 3 ha beträgt;	c) Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Festgestein) in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A oder E mit einer Fläche *5) von mindestens 5 ha; d) Erweiterungen einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Festgestein) in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A oder E, wenn die Fläche *5) der in den letzten zehn Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung mindestens 7,5 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme *5) mindestens 1,5 ha beträgt.
Z 27 a) Untertagebau mit einer Flächeninanspruchnahme für zusammenhängende obertägige Anlagen und Betriebseinrichtungen von mindestens 10 ha;	b) Untertagebau in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einer Flächeninanspruchnahme für zusammenhängende obertägige Anlagen und Betriebseinrichtungen von mindestens 5 ha.
Z 28	Neuerrichtung von Anlagen für Tiefbohrungen ab 1 000 m Teufe in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A; ausgenommen sind Probe- und Erkundungsbohrungen,

Bohrlochbergbau auf Salz sowie die unter Z 29 und 33 erfassten Tätigkeiten.

Z 29 a)	Förderung von Erdöl oder Erdgas mit einer Kapazität von mindestens 500 t/d pro Sonde bei Erdöl und von mindestens 500 000 m3/d pro Sonde bei Erdgas;	c)	Förderung von Erdöl Erdgas in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einer Kapazität von mindestens 250 t/d pro Sonde bei Erdöl und von mindestens 250 000 m3/d pro Sonde bei Erdgas;
b)	Gewinnungsstationen des Kohlenwasserstoffbergbaus mit einer Verarbeitungskapazität von mindestens 2 000 t/d bei Erdöl und von mindestens 2 000 000 m3/d bei Erdgas; oder	d)	Gewinnungsstationen des Kohlenwasserstoffbergbaus in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einer Verarbeitungskapazität von mindestens 750 t/d bei Erdöl und von mindestens 1 000 000 m3/d bei Erdgas.
		(Mengen bzw. Volumenangaben bei atmosphärischem Druck.)	

Wasserwirtschaft

Z 30 Wasserkraftanlagen (Talsperren, Flusstäue, Ausleitungen) mit einer Engpassleistung von mindestens 15 MW sowie Kraftwerke in Kraftwerksketten *7) ab 2 MW.

Z 31	a) Stauwerke und sonstige Anlagen zur Zurückhaltung oder dauerhaften Speicherung von Wasser, in denen über 10 000 000 m³	b) Stauwerke und sonstige Anlagen zur Zurückhaltung oder dauerhaften Speicherung von Wasser in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einer
-------------	--	---

Wasser neu oder
zusätzlich
zurückgehalten
oder
gespeichert
werden;

Speicherkapazität
von mindestens
2 000 000 m3.

Z 32

-
- a) Grundwasserent-
nahme- oder
künstliche
Grundwasseran-
reicherungs-
projekte mit
einem
jährlichen
Entnahme- oder
Anreicherungs-
volumen von
mindestens
10 000 000 m3;
 - b) andere Grund-
wasserentnahme-
projekte *8),
wenn im
Jahresmittel
mehr als 90%
des ersten
Grundwasser-
horizontes des
im langjährigen
Mittel sich neu
bildenden
Grundwasser-
dargebotes des
von der
Entnahme
betroffenen
Einzugsgebietes
beansprucht
werden sollen;
 - c) andere
künstliche
Grundwasseran-
reicherungspro-
jekte *9), wenn
im Jahresmittel
mehr als 90%
des ersten
Grundwasser-
horizontes des
im langjährigen
Mittel sich neu
bildenden
Grundwasserdar-
gebotes im
Abströmbereich
dotiert werden
sollen.
-

Z 33

Neuerrichtung von Anlagen für Tiefbohrungen im Zusammenhang mit der Wasserversorgung ab 1 000 m Teufe in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder C; ausgenommen sind Probe- und Erkundungsbohrungen.

Z 34

Wasserfernleitungen mit einer Länge von mindestens 100 km in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C.

Z 35

Anlagen zur Bodenentwässerung mit einer Fläche von mindestens 300 ha.

Z 36

Anlagen zur Bodenbewässerung mit einer jährlichen Bewässerungsfläche von mindestens 2 500 ha.

Z 37

Gewinnung von mineralischen Rohstoffen durch Baggerung in einem Fluss in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einer Entnahmemenge von mehr als insgesamt 400 000 m³ oder mehr als 100 000 m³/a, ausgenommen flussbauliche Erhaltungsmaßnahmen an diesem Fluss.

Z 38 (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 153/2004)

Z 39 a) Bauvorhaben zur Umleitung von Wasserressourcen von einem Flusseinzugsge-

c) Bauvorhaben zur Umleitung von Wasserressourcen von einem Flusseinzugsgebiet

biet in ein
anderes, wenn
durch die
Umleitung
Wassermangel
verhindert
werden soll und
mehr als
100 000 000
m³/a an Wasser
umgeleitet
werden;

b) andere
Bauvorhaben zur
Umleitung von
Wasserressour-
cen von einem
Flusseinzugsge-
biet in ein
anderes, wenn
der langjährige
durchschnitt-
liche Wasser-
durchfluss des
Flusseinzugsge-
biets, dem
Wasser
entnommen wird,
2 000 000 000
m³/a übersteigt
und mehr als 5%
dieses
Durchflusses
umgeleitet
werden;

in ein anderes in
schutzwürdigen
Gebieten der
Kategorie A, wenn
durch die Umleitung
Wassermangel
verhindert werden
soll und mehr als
25 000 000 m³/a an
Wasser umgeleitet
werden;

von Z 39 ausgenommen
sind Bauvorhaben zur
Umleitung von
Wasserressourcen zur
Trinkwasserversorgung.

Z 40	a) Abwasserreini- gungsanlagen mit einem Bemessungswert von mindestens 150 000 Einwoh- nerwerten *10);	b) Abwasserreini- gungsanlagen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder C mit einem Bemessungswert von mehr als 100 000 Einwohner- werten *10), wenn die Bemessungs- wassermenge der Abwasserreinigungs- anlage größer ist als Q tief 95% des Vorfluters an der Einleitungsstelle.
Z 41	Anlegung oder Verlegung von Fließgewässern mit einem mittleren Durchfluss (MQ)	

von mehr als
1 m³/s auf einer
Baulänge von
mindestens 3 km;

ausgenommen sind
Maßnahmen zur
Verbesserung der
ökologischen
Funktionsfähigkeit
der Gewässer
(Renaturierungen).

Z 42

Schutz- und
Regulierungsbauten
mit einer Baulänge
von mehr als 3 km
an Fließgewässern
mit einem
mittleren
Durchfluss (MQ)
von mehr als
5 m³/s;

ausgenommen sind
Maßnahmen zur
Verbesserung der
ökologischen
Funktionsfähigkeit
der Gewässer
(Renaturierungen).

Land- und
Forstwirtschaft

Z 43

a) Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren ab folgender Größe:	b) Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C oder E ab folgender Größe:
48 000 Legehennen-, Jung- hennen-, Mast- eltern- tier- oder Trut- hühner- plätze	40 000 Legehennen-, Junghennen-, Masteltern- tier- oder Truthühner- plätze
65 000 Mastgeflügel- plätze	42 500 Mastgeflügel- plätze
2 500 Mast- schweine- plätze	1 400 Mastschwein- plätze
700 Sauen-	450 Sauenplätze
Betreffend lit. a und b gilt: Bei gemischten Beständen	

	plätze;	werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100% ist eine UVP bzw. eine Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der Platzzahlen bleiben unberücksichtigt.
Z 44	a) Intensive Fischzucht *12) mit einer Produktions- kapazität von mindestens 300 t/a;	b) intensive Fischzucht *12) in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einer Produktions- kapazität von mindestens 150 t/a.
Z 45	a) Umwandlung von Ödland *13) oder naturnahen Flächen für Zwecke der intensiven Landwirt- schaftsnutzung *14) mit einer Fläche von mindestens 70 ha;	b) Umwandlung von Ödland *13) der naturnahen Flächen für Zwecke der intensiven Land- wirtschaftsnutzung *14) in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einer Fläche von mindestens 35 ha; sofern für Vorhaben dieser Ziffer nicht das Flurverfassungs- Grundsatzgesetz 1951 gilt.
Z 46	a) Rodungen auf einer Fläche von mindestens 20 ha; b) Erweiterungen von Rodungen, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen *15) und der beantragten Erweiterung mindestens 20 ha und die zusätzliche Flächeninan-	c) Erstaufforstungen mit nicht standortgerechten Holzarten in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A auf einer Fläche von mindestens 15 ha; d) Erweiterungen von Erstaufforstungen mit nicht standortgerechten Holzarten in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten

spruchnahme
mindestens 5 ha
beträgt;

zehn Jahren
genehmigten Flächen
und der beantragten
Erweiterung
mindestens 15 ha
und die zusätzliche
Flächeninanspruch-
nahme mindestens
3,5 ha beträgt;

- e) Rodungen in
schutzwürdigen
Gebieten der
Kategorie A auf
einer Fläche von
mindestens 10 ha;
- f) Erweiterungen von
Rodungen in
schutzwürdigen
Gebieten der
Kategorie A, wenn
das Gesamtausmaß
der in den letzten
zehn Jahren
genehmigten Flächen
*15) und der
beantragten
Erweiterung
mindestens 10 ha
und die zusätzliche
Flächeninanspruch-
nahme mindestens
2,5 ha beträgt;

sofern für Vorhaben
dieser Ziffer nicht
das Flurverfassungs-
Grundsatzgesetz 1951
oder das
Grundsatzgesetz 1951
über die Behandlung
der Wald- und
Weidenutzungsrechte
gilt.

Z 47

- a) Neuerrichtung
von
integrierten
chemischen
Werken, dh.
Anlagen zur
industriellen
Herstellung von
Stoffen durch
chemische
Umwandlung *16),
die mindestens
mit einer
weiteren
derartigen

Anlage in einem
Verbund in
funktioneller
Hinsicht *17)
stehen;

- b) Erweiterung
eines
integrierten
chemischen
Werkes durch
Neuerrichtung
von Anlagen zur
industriellen
Herstellung von
Stoffen durch
chemische
Umwandlung *16),
die mit einem
bestehenden
integrierten
chemischen Werk
in einem
Verbund in
funktioneller
Hinsicht *17)
stehen *18).

Z 48

Anlagen zur
Herstellung von
organischen
Grundchemikalien
durch chemische
Umwandlung,
insbesondere
- zur Herstellung
von einfachen
Kohlenwasser-
stoffen (lineare
oder
ringförmige,
gesättigte oder
ungesättigte,
aliphatische
oder
aromatische),
- zur Herstellung
von sauerstoff-
haltigen Kohlen-
wasserstoffen,
wie Alkohole,
Aldehyde,
Ketone,
Carbonsäuren,
Ester, Acetate,
Ether, Peroxide,
Epoxide,
- zur Herstellung
schwefelhaltiger
Kohlenwasser-

- stoffe,
- zur Herstellung stickstoffhaltiger Kohlenwasserstoffe, insbesondere Amine, Amide, Nitrose-, Nitro- oder Nitratverbindungen, Nitrile, Cyanate, Isocyanate,
- zur Herstellung phosphorhaltiger Kohlenwasserstoffe,
- zur Herstellung halogenhaltiger Kohlenwasserstoffe,
- zur Herstellung von Tensiden,
- zur Herstellung von metallorganischen Verbindungen,
- zur Herstellung von anderen organischen Grundchemikalien mit mehr als einem Heteroatomtyp, mit einer Produktionskapazität von mehr als 150 000 t/a *19).

Z 49

Anlagen zur Herstellung von anorganischen Grundchemikalien durch chemische Umwandlung, insbesondere

- zur Herstellung von Gasen, wie Ammoniak, Chlor und Chlorwasserstoff, Fluor und Fluorwasserstoff, Kohlenstoffoxiden, Schwefelverbindungen, Stickstoffoxiden, Wasserstoff, Schwefeldioxid,

- Phosgen,
- zur Herstellung von Säuren, wie Chromsäure, Flusssäure, Phosphorsäure, Salpetersäure, Salzsäure, Schwefelsäure, Oleum, schwefelige Säure,
 - zur Herstellung von Basen wie Ammoniumhydroxid,
 - zur Herstellung von Wasserstoffperoxid,
 - mittels Chlor-Alkali-Elektrolyse,
 - zur Herstellung von Salzen, wie Ammoniumchlorid, Kaliumchlorat, Kaliumkarbonat, Natriumkarbonat, Perborat, Silbernitrat,
 - zur Herstellung von Nichtmetallen oder Metalloxiden,
- mit einer Produktionskapazität von mehr als 150 000 t/a *19).

Z 50

- a) Anlagen zur Herstellung von Wirkstoffen für Pflanzenschutzmittel oder Biozide mit einer Produktionskapazität von mehr als 5 000 t/a;
- b) Anlagen, in denen Pflanzenschutzmittel oder Biozide oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell

gemischt,
abgepackt oder
umgefüllt
werden, mit
einer Produk-
tionskapazität
von mehr als
10 000 t/a.

Z 51 Anlagen zur
Herstellung von
Wirkstoffen für
Arzneimittel unter
Verwendung eines
chemischen oder
biologischen
Verfahrens mit
einer Produktions-
kapazität von mehr
als 5 000 t/a.

Z 52 Anlagen zur
Herstellung von
organischen
Feinchemikalien
durch chemische
Umwandlung,
insbesondere
- zur Herstellung
von aromatischen
Verbindungen,
- zur Herstellung
von organischen
Farbmitteln,
- zur Herstellung
von Duftstoffen,
- zur Herstellung
von Polymer- und
Beschichtungs-
stoff-Additiven,
soweit nicht durch
Z 57 erfasst, mit
einer Produktions-
kapazität von mehr
als 50 000 t/a.

Z 53 Anlagen zur
Herstellung von
anorganischen
Feinchemikalien
durch chemische
Umwandlung,
insbesondere
- zur Herstellung
von
Kalziumkarbid,
Silizium,
Siliziumkarbid
oder Pigmenten,

soweit nicht durch
Z 57 erfasst, mit
einer Produktions-
kapazität von mehr
als 50 000 t/a.

Z 54

Anlagen zur
Herstellung von
phosphor-,
stickstoff- oder
kaliumhaltigen
Düngemitteln
(Einnährstoff-
oder
Mehrstoffdünger)
mit einer Produk-
tionskapazität
von mehr als
150 000 t/a.

Z 55

Anlagen zur
Herstellung von
Polymeren
(Kunststoffen,
Kunstharzen,
Chemiefasern) oder
zur Herstellung
von synthetischen
Kautschuken oder
Elastomeren mit
einer Produktions-
kapazität von mehr
als 150 000 t/a.

Z 56

Anlagen zur
Herstellung von
Biotreibstoffen
durch chemische
Umwandlung mit
einer Produktions-
kapazität von mehr
als 100 000 t/a.

Z 57

- a) Anlagen zur
Herstellung
organischer
oder
anorganischer
Feinchemikalien
in Mehrzweck-
oder Mehrpro-
dukteanlagen
*20) mit einer
Produktions-
kapazität von
mehr als
15 000 t /a;
- b) Anlagen zur
Herstellung von

Wirkstoffen für
Arzneimittel,
Pflanzenschutz-
mittel oder
Biozide in
Mehrzweck- oder
Mehrproduktean-
lagen *20) mit
einer Produk-
tionskapazität
von mehr als
5 000 t/a.

Z 58

Anlagen zur
industriellen
Herstellung,
Bearbeitung,
Verarbeitung,
Wiedergewinnung
oder Vernichtung
von
Explosivstoffen.

Z 59

- a) Neuerrichtung
von Anlagen für
Arbeiten
(beabsichtigte
Verwendung
gemäß § 1
Abs. 3 VbA,
BGBI. II
Nr. 237/1998)
mit
biologischen
Arbeitsstoffen
der
Risikogruppen 3
oder 4 (§ 40
Abs. 4 Z 3 und
4 ASchG, BGBI.
Nr. 450/1994),
die für Produk-
tionszwecke
bestimmt sind
und ein
Arbeitsvolumen
von mehr als
10 l aufweisen;
- b) Neuerrichtung
von Anlagen für
Arbeiten mit
gentechnisch
veränderten
Mikroorganismen
ab der Sicher-
heitsstufe 3
(§ 5 Z 2 GTG,
BGBI. Nr.
510/1994) in

großem Maßstab
(§ 4 Z 11 GTG,
BGBI. Nr.
510/1994).

Z 60	a) Anlagen zur Herstellung von Zellstoff, Zellulose oder Holzstoff, ausgenommen Holzschliff; b) Anlagen zur Herstellung von Holzschliff mit einer Produktionskapazität von mehr als 100 000 t/a.	
Z 61	a) Anlagen zur Herstellung von Papier, Pappe oder Karton mit einer Produktionskapazität von mehr als 200 t/d oder 72 000 t/a; b) sonstige Anlagen zur Verarbeitung von Zellstoff oder Zellulose mit einer Produktionskapazität von mehr als 100 000 t/a.	
Z 62	Anlagen zur Vorbehandlung, wie Bleichen, Waschen, Mercerisieren, oder zum Färben von Fasern oder Textilien mit einer Verarbeitungskapazität von mehr als 20 000 t/a.	
Z 63	a) Anlagen zum Gerben von Tierhäuten oder Tierfellen mit einer Verarbeitungskapazität von mehr als	b) Anlagen zum Gerben von Tierhäuten oder Tierfellen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie E mit einer Verarbei-

20 000 t/a;

tungskapazität von
mehr als
10 000 t/a.

Z 64	a) Neuerrichtung von integrierten Hüttenwerken zur Herstellung von Roheisen oder Rohstahl; b) Anlagen zum Rösten und Sintern von Erzen; c) Anlagen zur Herstellung von Roheisen oder Rohstahl mit einer Produktionskapazität von mehr als 500 000 t/a; d) Anlagen zur Verarbeitung von Eisenmetallen (Warmwalzen, Schmieden mit Hämmern) mit einer Produktionskapazität von mehr als 500 000 t/a; e) Anlagen zur Herstellung von Roheisen oder Rohstahl in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D mit einer Produktionskapazität von mehr als 250 000 t/a; f) Anlagen zur Verarbeitung von Eisenmetallen (Warmwalzen, Schmieden mit Hämmern) in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D mit einer Produktionskapazität von mehr als 250 000 t/a.
Z 65	Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenrohmعادallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen durch metallurgische, chemische oder elektrolytische Verfahren.
Z 66	a) Eisenmetallgießereien mit einer Produktionskapazität von mehr als 100 000 t/a; b) Nichteisenmetallgießereien oder Anlagen zum Schmelzen von Nichteisen- c) Eisenmetallgießereien in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D mit einer Produktionskapazität von mehr als 50 000 t/a; d) Nichteisenmetallgießereien oder Anlagen zum

metallen
einschließlich
Legierungen,
darunter auch
Wiedergewinnungsprodukte
(Raffination)
mit einer
Produktionskapazität von
mehr als
50 000 t/a;

Schmelzen von
Nichteisenmetallen
einschließlich
Legierungen,
darunter auch
Wiedergewinnungsprodukte
(Raffination) in
schutzwürdigen
Gebieten der
Kategorie D mit
einer Produktionskapazität von mehr
als 25 000 t/a.

Z 67

Anlagen zur Oberflächenbehandlung
von Metallen oder
Kunststoffen durch
ein
elektrolytisches
oder chemisches
Verfahren mit
einem
Jahresverbrauch
von mehr als
3 000 t an
Beschichtungsstoffen, im Fall
der Aufbringung
von
schmelzflüssigen
metallischen
Schutzschichten
auf
Metalloberflächen
mit einem
Jahresverbrauch
von mehr als
15 000 t an
Beschichtungsstoffen.

Z 68

- a) Anlagen zu Bau
und Montage von
Kraftfahrzeugen
mit einer
Produktionskapazität von
mehr als
200 000
Stück/a;
- b) Anlagen zum Bau
von Kfz-Motoren
mit einer
Produktionskapazität von
mehr als
600 000

Stück/a.

Z 69	Schiffswerften mit einer Slipanlage von mehr als 150 m Länge.
Z 70	Anlagen für den Bau und die Instandsetzung von Luftfahrzeugen mit einer Schubkraft von mehr als 100 kN. Berechnungsgrundlage (§ 3a Abs. 3) für Änderungen ist die bescheidmäßig genehmigte Anlagenfläche in Hektar.
Z 71	Anlagen für den Bau von schienengebundenen Fahrzeugen mit einer Produktionskapazität von mehr als 200 Stück/a für den Eisenbahnbetrieb oder mehr als 400 Stück/a für den Straßenbahnbetrieb.
Z 72	Anlagen mit mehr als 60 Prüfständen für Motoren, Turbinen oder Reaktoren, ausgenommen Kaltprüfstände.
Z 73	Anlagen zur Sprengverformung oder zum Plattieren mit Sprengstoffen bei einem Einsatz von 10 kg Sprengstoff oder mehr je Schuss.
Z 74	a) Anlagen zur Herstellung von Zementklinker b) Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder

oder Zementen
mit einer
Produktions-
kapazität von
mehr als
300 000 t/a;

Zementen in
schutzwürdigen
Gebieten der
Kategorie D mit
einer Produktions-
kapazität von mehr
als 150 000 t/a.

Z 75	Anlagen zur Gewinnung, Be- und Verarbeitung von Asbest und Asbest-erzeugnissen, bei der Asbestzement-herstellung mit einer Produktionskapazität von mehr als 10 000 t Fertigprodukten/a, bei Reibungsbelägen mit einer Produktionskapazität von mehr als 10 t Fertigerzeugnissen/a, bei anderen Verwendungen mit einem Einsatz von mehr als 50 t/a.	
Z 76	a) Anlagen zur Herstellung von Glas oder Glasfasern mit einer Produktionskapazität von mehr als 200 000 t/a;	b) Anlagen zur Herstellung von Glas oder Glasfasern in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D mit einer Produktionskapazität von mehr als 100 000 t/a.
Z 77	a) Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe einschließlich Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern mit einer Produktionskapazität von mehr als 200 000 t/a;	b) Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe einschließlich Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D mit einer Produktionskapazität von mehr als 100 000 t/a.
Z 78	a) Anlagen zur Herstellung von keramischen	b) Anlagen zur Herstellung von keramischen

Erzeugnissen durch Brennen, insbesondere von Dachziegeln, Ziegelsteinen, feuerfesten Steinen, Fliesen, Steinzeug oder Porzellan, mit einer Produktionskapazität von mehr als 300 000 t/a;

Erzeugnissen durch Brennen, insbesondere von Dachziegeln, Ziegelsteinen, feuerfesten Steinen, Fliesen, Steinzeug oder Porzellan, in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D mit einer Produktionskapazität von mehr als 150 000 t/a.

Z 79

a) Raffinerien für Erdöl (ausgenommen Anlagen, die ausschließlich Schmierstoffe herstellen);

Berechnungsgrundlage für Änderungen der lit. a (§ 3a Abs. 3) ist die Verarbeitungskapazität an Rohöl in Tonnen;

b) Neuerrichtung von Anlagen in einer Raffinerie für Erdöl (ausgenommen Anlagen, die ausschließlich Schmierstoffe herstellen) in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D.

Z 80

a) Anlagen zur Lagerung von Erdöl, petrochemischen oder chemischen Erzeugnissen mit einer Gesamtlagerkapazität von mehr als 200 000 t;

b) Anlagen zur Lagerung von Erdgas oder brennbaren Gasen in Behältern mit einer Gesamtlagerkapazität von mehr als 200 000 m³ (bezogen auf 0 °C, 1,013 hPa);

c) oberirdische

Lagerung von
festen fossilen
Brennstoffen
mit einer
Gesamtlager-
kapazität von
mehr als
500 000 t;

- d) Anlagen zur
Lagerung von
Erdöl,
petrochemischen
oder chemischen
Erzeugnissen in
schutzwürdigen
Gebieten der
Kategorie C mit
einer Gesamt-
lagerkapazität
von mehr als
100 000 t.

Z 81

- a) Anlagen zur
Brikettierung
von Stein- und
Braunkohle mit
einer Kapazität
von mehr als
250 000 t/a;
- b) Anlagen zur
Vergasung und
Verflüssigung
von täglich
mehr als 500 t
Kohle oder
bituminösem
Schiefer;
- c) Anlagen zur
Trockendestil-
lation von
täglich mehr
als 500 t
Kohle.

Z 82

Anlagen zur
Beseitigung oder
Verwertung von
Tierkörpern oder
tierischen
Abfällen mit einer
Verarbeitungskapa-
zität von mehr als
10 t/d.

Z 83

- a) Anlagen zur
Herstellung von
Fetten oder
Ölen aus
tierischen

	Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von mehr als 75 000 t/a; b) Anlagen zur Herstellung von Fetten oder Ölen aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von mehr als 150 000 t/a; c) Anlagen zur Herstellung von Fischmehl oder Fischöl mit einer Produktionskapazität von mehr als 10 000 t/a.
Z 84	Anlagen zur Herstellung von Konserven (einschließlich Tierfutter) sowie von Tiefkühl-erzeugnissen aus pflanzlichen oder tierischen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von mehr als 100 000 t/a.
Z 85	Anlagen zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch mit einer Verarbeitungskapazität von mehr als 2,5 Mio. hl/a.
Z 86	a) Brauereien mit einer Produktionskapazität von mehr als 100 000 t/a; b) Mälzereien mit einer Produktionskapazität von mehr als 100 000 t/a.
Z 87	a) Anlagen zur Herstellung von

- Süßwaren oder
Sirup mit einer
Produktions-
kapazität von
mehr als
100 000 t/a;
b) Anlagen zur
industriellen
Herstellung von
Stärke mit
einer Produk-
tionskapazität
von mehr als
150 000 t/a;
c) Anlagen zur
Herstellung
oder
Raffination von
Zucker mit
einer Produk-
tionskapazität
von mehr als
200 000 t/a.

Z 88	Anlagen zum Schlachten von Tieren und Bearbeiten von Fleisch mit einer Schlachtkapazität (Tierkörper) von mehr als 40 000 t/a.
------	--

*1) Schnellstraßen gemäß den Begriffsbestimmungen des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs vom 15. November 1975.

*1a) Ein Schigebiet umfasst einen Bereich aus einzelnen oder zusammenhängenden technischen Aufstiegshilfen und dazugehörigen präparierten oder gekennzeichneten Schipisten, in dem ein im Wesentlichen durchgehendes Befahren mit Wintersportgeräten möglich ist und das eine Grundausstattung mit notwendiger Infrastruktur (wie z. B. Verkehrserschließung, Versorgungsbetriebe, Übernachtungsmöglichkeiten, Wasserversorgung und Kanalisation usw.) aufweist.

Begrenzt wird das Schigebiet entweder

a) morphologisch nach Talräumen: Bei Talräumen handelt es sich um geschlossene, durch markante natürliche Geländelinien und Geländeformen (z. B. Grate, Kämme usw.) abgrenzbare Landschaftsräume, die in sich eine topographische Einheit darstellen. Ist keine eindeutige Abgrenzung durch markante natürliche Geländelinien und Geländeformen möglich, so kann ein Schigebiet auch mehrere Talräume umfassen; oder

b) nach Einzugs- bzw. Teileinzugsgebieten der Fließgewässer: Dieses Wassereinzugsgebiet ist bis zum vorhandenen Talsammler zu berücksichtigen.

*2) Freizeit- oder Vergnügungsparks sind dauernde Einrichtungen zur Unterhaltung einer großen Anzahl von Besuchern, gleichgültig, ob sie in einer Zusammenfassung verschiedener Stände, Buden und Spiele bestehen (klassische Vergnügungsparks mit Ringelspielen, Hochschaubahnen, Schießbuden u. dgl.) oder unter ein bestimmtes Thema gestellt sind. Erfasst sind insbesondere auch multifunktionale, einem umfassenden Bedürfnis nach Freizeitbeschäftigung dienende Einrichtungskomplexe, die Sport-, Gastronomie- und sonstige Dienstleistungseinrichtungen umfassen und die eine funktionelle Einheit bilden. Zur Berechnung der Flächeninanspruchnahme ist die gesamte Fläche heranzuziehen, die mit dem Vorhaben in einem funktionellen Zusammenhang steht, insbesondere die überdachte Grundfläche und die Flächen für Kfz-Parkplätze oder Parkgaragen.

*3) Industrie- oder Gewerbeparks sind Flächen, die von einem Errichter oder Betreiber zum Zweck der gemeinsamen industriellen oder gewerblichen Nutzung durch mehrere Betriebe aufgeschlossen und mit der dafür notwendigen Infrastruktur ausgestattet werden, die in einem räumlichen Naheverhältnis stehen und eine betriebsorganisatorische oder funktionelle Einheit bilden. *3a) Städtebauvorhaben sind Wohn- oder Geschäftsbauten einschließlich der zugehörigen Infrastruktureinrichtungen wie Einkaufszentren, Einrichtungen zur Nahversorgung, Kindergärten, Schulen, Veranstaltungsflächen, Hotels und Gastronomie, Parkplätze udgl.

*4) Einkaufszentren sind Gebäude und Gebäudekomplexe mit Verkaufs- und Ausstellungsräumen von Handels- und Gewerbebetrieben samt den damit in Zusammenhang stehenden Dienstleistungs- und Freizeiteinrichtungen, die in einem räumlichen Naheverhältnis stehen und eine betriebsorganisatorische oder funktionelle Einheit bilden. Zur Berechnung der Flächeninanspruchnahme ist die gesamte Fläche heranzuziehen, die mit dem Vorhaben in einem funktionellen Zusammenhang steht, insbesondere die überdachte Grundfläche und die Flächen für Kfz-Parkplätze oder Parkgaragen.

*4a) Öffentlich zugängliche Parkplätze sind solche, die ausschließlich für Parkzwecke (wie Parkhaus, Park- und Rideanlage) oder im Zusammenhang mit einem anderen Vorhaben errichtet werden (wie Kundenparkplätze zu einem Einkaufszentrum, Besucherparkplätze eines Freizeitparks etc.), und ohne weitere Zugangsbeschränkung der Allgemeinheit zugänglich sind (auch beispielsweise wenn eine Parkgebühr zu entrichten ist oder Parkplätze auf Dauer an jedermann vermietet werden). Parkplätze, die hingegen nur einem von vornherein eingeschränkten Nutzerkreis zugänglich sind (etwa für Lieferanten/Lieferantinnen oder Beschäftigte des Betriebes – d.h. es muss eine Zugangsbeschränkung vorgesehen sein, die die Allgemeinheit von der Benutzung dieses Parkplatzes ausschließt), sind demnach nicht öffentlich zugängliche Parkplätze.

*5) Bei Entnahmen von mineralischen Rohstoffen im Tagbau sind zur Berechnung der Fläche die in den Lageplänen gemäß § 80 Abs. 2 Z 8 bzw. 113 Abs. 2 Z 1 MinroG (BGBl. I Nr. 38/1999) bekannt zu gebenden Aufschluss- und Abbauabschnitte heranzuziehen.

*6) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 153/2004)

*7) Unter einer Kraftwerkskette ist eine Aneinanderreihung von zwei oder mehreren Stauhaltungen zur Nutzung der Wasserkraft ohne dazwischenliegende freie Fließstrecke, berechnet auf Basis der Ausbauwassermenge, von zumindest 2 km Länge zu verstehen. *8) Die Berechnung hat unabhängig davon zu erfolgen, aus welchem Horizont das Grundwasser entnommen werden soll.

*9) Die Berechnung hat unabhängig davon zu erfolgen, welcher Horizont mit Grundwasser dotiert werden soll.

*10) Definition Einwohnerwert (EW) gemäß Art. 2 Pkt. 6 der Richtlinie des Rates 91/271/EWG: 1 EW entspricht der organisch-biologisch abbaubaren Belastung mit einem biochemischen Sauerstoffbedarf in fünf Tagen [BSB tief 5] von 60 g Sauerstoff pro Tag.

*11) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 153/2004)

*12) Unter intensiver Fischzucht sind Fischhaltungen zu verstehen, bei denen durch Maßnahmen wie kohlenhydratreiche Beifütterung, Belüftung oder Begasung oder durch Wasseraufbereitung die Fischproduktion erhöht wird.

*13) Unter Ödland ist ein offenes, nicht unter Kultur genommenes Land zu verstehen, das wegen seiner ungünstigen ökologischen Verhältnisse land- und forstwirtschaftlich nicht genutzt wird, das aber durch Kultivierung und Melioration einer ökonomischen Nutzung zugeführt werden könnte.

*14) Unter intensiver Landwirtschaftsnutzung ist eine Form der Landwirtschaft mit hohem Einsatz von Produktionsmitteln je Flächeneinheit (dh. meist hohem Düngemitelesatz, relativ großem Aufwand an synthetisch hergestellten Pflanzenschutz-, Pflanzenbehandlungs- und Unkrautbekämpfungsmitteln und intensiven künstlichen Bewässerungsmethoden) zu verstehen.

*15) Flächen, auf denen eine Rodungsbewilligung zum Antragszeitpunkt erloschen ist (§ 18 Abs. 1 Z 1 ForstG) sowie Flächen, für die Ersatzaufforstungen gemäß § 18 Abs. 2 ForstG vorgeschrieben wurden, sind nicht einzurechnen.

*16) Hier sind Anlagen gemeint, die stabile chemische Zwischen- oder Endprodukte (insbesondere marktfähige Produkte) herstellen. *17) Unter Verbund in funktioneller Hinsicht ist zu verstehen, dass der Output einer Anlage als Input einer weiteren Anlage dient (unabhängig von der Art der Beförderung zwischen den Anlagen). Infrastrukturleitungen sowie ein Rohstoff- oder Reststoffverbund stellen keinen Verbund in funktioneller Hinsicht dar. Als Rohstoffe gelten typischerweise Erdöl (zB Naphtha), Erdgas, Erze, Luft, Mineralien, Kohle. Chemische Grundstoffe (zB Ammoniak, Schwefelsäure, Ethylen) gelten nicht als Rohstoffe, dh. Anlagen, die chemische Grundstoffe herstellen, sind bei der Prüfung des Verbundes in funktioneller Hinsicht zu berücksichtigen. Als Reststoffe gelten Stoffe, deren Herstellung

nicht primärer Zweck der Anlage ist, die jedoch verfahrenstechnisch bedingt (zB durch unvollständige Umsetzung) anfallen.

*18) Sonstige Änderungen innerhalb eines integrierten chemischen Werkes, dh. Kapazitätserweiterungen von Einzelanlagen innerhalb eines integrierten chemischen Werkes, sind durch die Tatbestände der Z 48 bis 57 erfasst.

*19) Die Produktionskapazitäten dieser Ziffer sind jeweils auf die in den Unterpunkten genannten Stoffgruppen zu beziehen, dh. die Produktionskapazitäten von Chemikalien ein und derselben Stoffgruppe sind zu addieren (zB sauerstoffhaltige Kohlenwasserstoffe). *20) Hier sind jene Mehrzweck- bzw. Mehrprodukteanlagen erfasst, die Feinchemikalien bzw. Arzneimittel, Biozide oder Pflanzenschutzmittel herstellen. Die Produktionskapazitäten sind auf Einzelanlagen zu beziehen.

*21) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 153/2004)

Schlagworte

BGBl. I Nr. 146/2001

Zuletzt aktualisiert am

19.04.2021

Gesetzesnummer

10010767

Dokumentnummer

NOR40058768